



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **44/18 Beantwortung des Postulats von Stefan Rügsegger, Conny Frey-Arnold, Matthias Lingg und Martina Meury-Müller namens der FDP Fraktion vom 18. Dezember 2018 betreffend mehr Ordnung in den Wohnquartieren – für genügend Parkierungsmöglichkeiten**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A. Wortlaut des Postulats**

Emmen ist ein Ort, wo Wohnen und Arbeiten ihren Platz haben. Viele Gewerbebetriebe statten ihre Mitarbeitenden mit Montagewagen aus. Die Angestellten kehren am Abend jeweils mit den Geschäftsautos nach Hause zurück, parkieren die Lieferwagen in den Quartieren und brechen am nächsten Tag von zu Hause direkt zur Baustelle auf. Aufgrund der fehlenden Parkplätze in den Einstellhallen der Überbauungen führen die zusätzlichen Firmenfahrzeuge in den Quartieren zu Wildparkieren und Unordnung.

Im gehobenen Wohnsegment ist die Anzahl Parkplätze ein Verkaufsargument – für Doppelverdiener und gutbetuchte Haushalte mit zwei Fahrzeugen sind genügend (mindestens zwei) Parkplätze pro Wohneinheit eine zwingende Voraussetzung für den Erwerb eines Eigenheims. Zusammen mit der guten Verkehrsanbindung und den übrigen Standortfaktoren trägt auch die Verfügbarkeit von genügend Parkierungsmöglichkeiten als weiteres Qualitätsmerkmal zum Kaufentscheid bei und lockt damit gute Steuerzahler nach Emmen.

Der Gemeinderat wird hiermit aufgefordert zu prüfen, ob zur Schaffung von zusätzlichen Autoabstellmöglichkeiten in (Neubau)Siedlungen eine Anpassung des Parkplatzreglements notwendig wird oder ob die Anliegen anlässlich der laufenden Ortsplanungsrevision umgesetzt werden können.

## **B. Stellungnahme des Gemeinderates**

### **1. Einleitung / Ausgangslage**

Die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr ist gemäss behördenverbindlichem kantonalem Richtplan und dem Agglomerationsprogramm Luzern aus raumplanerischer Sicht eine der Hauptaufgaben der Gemeinden. Dabei gilt der Grundsatz, den Verkehr mit dem bestehenden Strassennetz zu bewältigen und eine Überlastung zu vermeiden. Die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) stehen dabei im Vordergrund. Eine Massnahme, um die Überlastung des bestehenden Strassennetzes zu vermeiden, ist die Anzahl Parkplätze pro Wohnung zu begrenzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass in Gebieten mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr und in denen Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen mit dem Velo und zu Fuss gut erreichbar sind, die Anzahl Parkplätze pro Wohnung stärker reduziert werden können als in periphereren Gebieten.

### **2. Zur Forderung der Postulanten**

Die Forderung der Postulanten, mindestens zwei Abstellplätze pro Wohnung in (Neubau) Siedlungen zu ermöglichen, widerspricht der Stossrichtung des Kantons und der Gemeinde. Bei Bebauungsplänen in zentrumsnahen Lagen ist aufgrund der beiden übergeordneten Planungsinstrumente, kantonaler Richtplan und Agglomerationsprogramm Luzern, die klare Absicht vorhanden, weniger als einen Parkplatz pro Wohnung anzubieten. Die meisten Bebauungspläne werden für Areale im Zentrum von Emmen respektive Emmenbrücke erarbeitet, bei welchen eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr, an die Infrastrukturen und an die Versorgungseinrichtungen gewährleistet ist. Dank dieser Ausgangslage eröffnet sich die Möglichkeit, das Mobilitätsverhalten der Bewohnerinnen und Bewohner so zu steuern, dass eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr stattfindet. Wichtige Voraussetzung ist aber, dass mittels eines Mobilitätsmanagements die bereitgestellten Mobilitätsangebote aufeinander abgestimmt werden und neue Mobilitätsdienstleistungen wie Carsharing-Angebote im Areal, Mitfahrssysteme, Fahrradverleihsysteme und Lieferservice den Bewohnerinnen und Bewohnern angeboten werden.

Ein weiterer Faktor bei der Festlegung der Anzahl Parkplätze sind limitierende Vorgaben des Kantons. Um die Leistungsfähigkeit des übergeordneten kantonalen Strassennetzes zu gewährleisten, nimmt der Kanton bei Bebauungsplänen aktiv Einfluss auf die Anzahl Parkplätze bzw. auf dessen Verkehrserzeugung. Aufgrund dessen resultieren bei aktuellen Bebauungsplänen in zentrumsnahen Lagen zwischen 0.5 - 0.7 Parkplätze pro Wohnung, an periphereren Lagen zwischen 0.8 - 1.0 Parkplätze pro Wohnung.

Einen Zusammenhang zwischen Doppelverdiener, gutbetuchten Haushalten und Anzahl Parkplätze erscheint auf den ersten Blick besonders in peripher gelegenen Wohngebieten nachvollziehbar. In zentral gelegenen Wohngebieten verliert dieser Zusammenhang an Bedeutung. In zentralen Gebieten gibt es immer mehr Personen bzw. Haushalte, welche bewusst auf ein oder mehrere Autos verzichten und aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ihre Mobilitätsbedürfnisse mit dem öffentlichen Verkehr oder dem Langsamverkehr abdecken. Die darüber hinausgehenden Bedürfnisse nach

einem Auto werden in den neuen Überbauungen mit Carsharinglösungen abgedeckt. Des Weiteren kommt dazu, dass Bauherren in Zentrumslagen immer öfters bewusst auf die Erstellung von teuren Parkplätzen in Tiefgaragen verzichten. Dies, weil die Nachfrage nachlässt und dadurch Parkplätze nicht mehr zwingende Vermiet- und Verkaufsargumente sind. Viel wichtiger ist, dass die Überbauungen qualitativ gute Wohnungen vorweisen. Daraus ergibt sich der Schluss, dass die Nachfrage von Wohnungen in zentrumsnahen Lagen mit weniger als einem Parkplatz pro Wohnung bei Doppel- und Gutverdienenden trotzdem hoch ist.

Gemäss dem Agglomerationsprogramm Luzern müssen die Parkplatzreglemente der Gemeinden vereinheitlicht werden. LuzernPlus hat diesbezüglich mit der Gemeinde Emmen ein Musterreglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund erarbeitet, welches am 24. Oktober 2014 vom Vorstand von LuzernPlus genehmigt wurde. Im Rahmen der laufenden Revision der Ortsplanung wird das Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 1. Februar 2000 der Gemeinde Emmen auf Grundlage des Musterreglements von LuzernPlus überarbeitet. Ziel der Revision ist, über das ganze Gemeindegebiet aufgrund der jeweiligen Erschliessungsqualität eines Quartiers / Gebietes die maximale Anzahl an Parkplätzen pro Wohnung festzulegen und so die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr zu gewährleisten.

Bis die Revision des kommunalen Parkplatzreglements abgeschlossen ist, wird für Bauprojekte basierend auf dem Bau- und Zonenreglement sowie bei Gestaltungsplänen der Normbedarf an Parkplätzen gemäss Art. 6 des Parkplatzreglements zugelassen. Pro Wohnung mit einer Bruttogeschossfläche von 150 m<sup>2</sup> ist ein Parkplatz der Normbedarf. In der Kernzone wird die Anzahl Parkplätze auf 80 % des Normbedarfs herabgesetzt.

Eine Obergrenze an Parkplätzen sieht das aktuelle Parkplatzreglement nicht vor. Der Gemeinderat kann jedoch gemäss Art. 14 des Parkplatzreglements das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn

- a. verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohngyienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
- b. bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
- c. die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert, oder
- d. für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden.

Bei aktuellen Bauprojekten basierend auf dem Bau- und Zonenreglement sowie bei Gestaltungsplänen wird der Normbedarf gemäss Art. 6 des Parkplatzreglements immer gewährt. In Gebieten mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr, an die Infrastrukturen und an die Versorgungseinrichtungen sowie wenn die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes erreicht ist, wird jedoch der Normbedarf an Parkplätzen gemäss Art. 6 des Parkplatzreglements als Obergrenze festgelegt.

### **3. Kosten**

Da im Rahmen der Revision der Ortsplanung die Revision des heutigen Parkplatzreglements eingeplant ist, würden bei der Umsetzung der Forderungen der Postulanten keine zusätzlichen Kosten entstehen.

### **4. Schlussfolgerung**

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat die Ablehnung des Postulats.

Emmenbrücke, 17. April 2019

Für den Gemeinderat

Rolf Born  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber